

**II-103** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**ORIGINAL**

A N T R A G

No. .... 32 ... /A  
Präs.: 22. NOV. 1990

der Abg. Mag. Praxmarer, Apfelbeck  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisations-  
gesetz 1962 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Schulorganisationsgesetz 1962 BGBl. Nr. 242, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990, wird wie  
folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird ergänzt wie folgt:

"Eine Zusammenlegung verschiedener Schulstufen zu einer Klasse ist nur dann zulässig, wenn die mittlere Klassenschülerzahl der zusammenzulegenden Schulstufen 10 unterschreitet oder wenn auf dem Wege eines Schulversuchs mit Hilfe von variabel einsetzbaren Zusatzlehrern eine pädagogisch gleichwertige Betreuung geschaffen wird. Die Zahl der Schüler in einer Klasse, in der zwei Schulstufen unterrichtet werden, darf 20 nicht überschreiten, in einer Klasse, in der drei Schulstufen unterrichtet werden, 17 nicht überschreiten und in einer Klasse, in der mehr als drei Schulstufen unterrichtet werden, 15 nicht überschreiten."

2. § 14 Abs. 1 lautet:

"Die Zahl der Schüler in einer VolksschulkLASSE - ausgenommen die Vorschule - soll in der 1. Schulstufe bei annähernd 25 liegen, darf jedoch in keiner Klasse 25 übersteigen und zehn unterschreiten. Bei der Bildung der Fortführungsklassen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Klassenverband der Eröffnungsklasse erhalten bleibt. Sofern hievon aus besonderen Gründen (z. B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden".

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der 1. Schulstufe mit 1. September 1991, der 2. Schulstufe mit 1. September 1992, der 3. Schulstufe mit 1. September 1993 und der 4. Schulstufe mit 1. September 1994 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

Wien, den 22. November 1990

*Priroman* *R*  
*M. Apfel Marg. Mott*  
*Lohau*  
*S. Del*  
*J. K.*